

**ZUSÄTZLICHE
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE AUFTRAGSPRODUKTION**

der

DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Die Durchführung von Werkleistungen (z. B. die Galvanisierung von Produkten des Kunden oder die Produktion individueller Schließenanlagen) für den Kunden erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Auftragsproduktion („Zusatzbedingungen“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme des Werkes anerkennt. Sie gelten zusätzlich zu den vorstehend abgedruckten Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Lieferbedingungen“). Soweit diese Zusatzbedingungen keine besonderen Bestimmungen aufweisen, finden die Regelungen der Lieferbedingungen entsprechende Anwendung.

2. Gefahrtragung, Abnahme des Werkes

- 2.1 Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs ab Abnahme des Werkes.
- 2.2 Der Kunde ist zur Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet, sobald DOM ihm die Herstellung des Werkes mitgeteilt hat.
- 2.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 2.4 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk binnen einer von DOM gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt und sieht die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste keinen Preis für die Werkleistung vor, ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.
- 3.2 Im übrigen sind die Ziffern 5.2 bis 5.9 der Lieferbedingungen entsprechend anzuwenden.

4. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 4.1 DOM wird das Werk entsprechend dem Stand der Technik ordnungsgemäß herstellen.
- 4.2 Die Abnahme des Werkes ohne Vorbehalt schließt alle Rechte und Ansprüche des Kunden für bei der Abnahme erkennbare Mängel aus. Die Geltendmachung von Rechten für bei der Abnahme nicht erkennbare Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Mangel DOM vom Kunden nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich mitgeteilt wird.

- 4.3 Mängel wird DOM nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder die erneute Erbringung der geschuldeten Werkleistung (gemeinsam als "Nacherfüllung" bezeichnet) beseitigen.
- 4.4 Rechte des Kunden wegen Mängeln des Werkes entfallen, wenn diese Mängel durch den Kunden oder Dritte verursacht werden und DOM den Mangel nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall bei Mängeln aufgrund eines Mangels des vom Kunden gelieferten Stoffes oder infolge einer vom Kunden erteilten Anweisung.
- 4.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat DOM sie nach § 635 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz (gemäß Ziffer 8 der Lieferbedingungen) oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 4.6 Die Verjährungsfrist für Rechte des Kunden bei Mängeln des Werkes beträgt ein Jahr seit dem Zeitpunkt der Abnahme.

5. Pfandrecht

DOM steht wegen der Forderung aus dem Auftrag für die Werkleistung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Pfandrecht besteht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit der Sache, an der die Werkleistung erbracht wird, in Zusammenhang stehen.